Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB)

01	Landkreis Osnabrück Fachdienst 6 Planen und Bauen Postfach 25 09 49015 Osnabrück Schreiben v. 22.04.2022	**Regional- und Bauleitplanung** In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück wird die geplante Fläche nicht von raumordnerischen Festlegungen berührt. Grundsätzlich ist jedoch das raumordnerische Ziel RROP D 2.2.01 Bodenschutz zu beachten, nach dem die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Infrastruktur nur auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und nach Möglichkeit durch geeignete Maßnahmen der Entsiegelung auszugleichen ist. Ansonsten wird durch die Planung den Grundsätzen des § 1 Abs. 5, Satz 3 BauGB und des LROP Niedersachsen 2017 (2.1 06) sowie dem Ziel D 1.5 09 des RROP 2004 für den Landkreis Osnabrück nachgekommen, Möglichkeiten der Innenentwicklung vorrangig zu nutzen.	Zur Kenntnis genommen. Mit der geplanten Nachverdichtung soll die Flächenausweisung an den Siedlungsrändern und die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zugunsten der Aktivierung von Flächenpotenzialen in bestehenden Siedlungsbereichen (Innenentwicklung vor Außenentwicklung) reduziert werden. Die Schaffung von zusätzlichen Baumöglichkeiten in bereits erschlossenen und bebauten Ortslagen entspricht dem Grundsatz der Innenentwicklung, sodass wertvolle Flächen in der freien Landschaft für die Siedlungsentwicklung geschont werden. Die in Rede stehenden Flächen unterliegen bereits einer intensiven gärtnerischen Nutzung und sind teilversiegelt. Durch die Festsetzungen wird die Versiegelung auf ein notwendiges Maß beschränkt.
		Aus Sicht der Bauleitplanung gibt es gegen die vorliegenden 3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Sandbach“ keine Bedenken. Grundsätzlich werden Maßnahmen der Nachverdichtung aus städtebaulicher Sicht hierbei positiv angesehen. Insbesondere da somit vorhandene Infrastruktur ressourcenschonend genutzt werden kann, wird ein sinnvoller Beitrag in Bezug auf den Klimaschutz und die Klimaadaption erzielt. Dazu wird der Erhalt der vorhandenen Baumsubstanz begrüßt.	Zur Kenntnis genommen.
		Untere Denkmalschutzbehörde: Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Am Sandbach" der Stadt Bramsche keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
		Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen folgende Bedenken: Im Planbereich befand sich der heute abgetragene südliche bzw. östliche Teil des „Römerwalls“. Der nördliche Teil ist erhalten und außerhalb des Planbereiches als Kulturdenkmal geschützt. Der „Römerwall ist ein mittelalterlicher / neuzeitlicher Sandfang, möglicherweise auch eine Landwehr. Vor Beginn jeglicher Erdeingriffe müssen mit einem geeignet positionierten Grabungsschnitt seine eventuell unterirrisch noch vorhandenen Reste erfasst werden, um Aussagen über Aufbau und ge-	Der nebenstehende Hinweis wird in der Planzeichnung unter Pkt. 2 der Hinweise „Bodenfunde“ ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		naue Funktion erschließen zu können. Dabei angetroffene archälogische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Ich weise darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen.
		Bauaufsicht Innenbereich: Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes folgende Bedenken: Sind die Gauben / Dachausbauten ebenfalls in der vorgegebenen Dachneigung auszuführen? Gelten die Vorgaben der Länge für Dachgauben auch für Frontispize?	Die festgesetzte Dachneigung ist nur für das Hauptdach anzuwenden. Gauben und Dachaufbauten sind davon nicht berührt. Die Festsetzungen differenziert nicht zwischen unterschiedlichen Typen von Dachgauben.
		Landwirtschaftlichen Immissionsschutzes: Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Im Sandbach“ keine Bedenken. Unzulässige Geruchsimmissionen durch Tierhaltung sind in diesem Bereich nicht zu erwarten. Ausführungen zum landwirtschaftlichen Immissionsschutz sind in dem Begründungentwurf aus November 2021 nicht enthalten.	Zur Kenntnis genommen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe, die als relevante Geruchsemittenten Auswirkungen auf das Plangebiet haben. Es sind keine unzulässigen Geruchsimmissionen zu erwarten. Ein Hinweis auf landwirtschaftliche Immissionen aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist vorhanden.
		Brandschutz: Wenn die Zuwegung für die Feuerwehr gemäß NBauO und die Löschwasserversorgung nach den einschlägigen technischen Regeln als leitungsabhängige und - unabhängige Versorgung sichergestellt ist, bestehen keine Bedenken.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen berücksichtigt.
		Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Sofern sich aufgrund der angeforderten Stellungnahmen des Fachdienstes Umwelt oder der AWIGO weitere Anregungen ergeben, werden sie unaufgefordert nachgereicht.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Das Ergebnis der Abwägung wird mitgeteilt.
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 VV-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Plan-unterlagen“ hochzuladen.	Nach Abschluss des Verfahrens wird eine digitale Ausfertigung auf die Internetplattform hochgeladen.
02	Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie Lotter Straße 6 49078 Osnabrück Schreiben v. 08.03.2022	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen den Plan folgende Bedenken: Im Planbereich befand sich der heute abgetragene südliche bzw. östliche Teil des „Römerwalls“. Der nördliche Teil ist erhalten und außerhalb des Planbereiches als Kulturdenkmal geschützt. Der „Römerwall ist ein mittelalterlicher/neuzeitlicher Sandfang, möglicherweise auch eine Landwehr. Vor Beginn jeglicher Erdeingriffe müssen mit einem geeignet positionierten Grabungsschnitt seine eventuell unterirdisch noch vorhandenen Reste erfasst werden, um Aussagen über Aufbau und genaue Funktion erschließen zu können. Dabei angetroffene archäologische Fundstellen müssen vollständig ausgegraben und dokumentiert werden. Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen-und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz). Auf die grundsätzliche gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden wird auf der Planzeichnung hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Ausführungen werden beachtet. Der Hinweis Nr. 2 „Bodenfunde“ im Bebauungsplan wird entsprechend angepasst bzw. ergänzt. Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
03	Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth E-Mail v. 14.03.2022	Durch das markierte Planungsgebiet in Gartenstadt verläuft unser Richtfunk HY0857-HY1009. Im Bereich der Richtfunktrasse ist eine Bebauungshöhe von max. 60 m über dem Boden nicht zu überschreiten. Höhere Bauwerke würden den Betrieb der Verbindung unterbrechen. Während unser Richtfunk vom geplanten Baugebiet Spechtstraße in Lappenstuhl nicht betroffen ist. Deshalb haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an: Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com 	Der nebenstehende Hinweis auf die Richtfunktrasse wird beachtet. Aufgrund der zulässigen Gebäudehöhe von 8,50 m ist eine Beeinträchtigung der Richtfunktrasse nicht zu erwarten. Auf eine nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan wird verzichtet. Zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wird als Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
04	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Schreiben v. 21.04.2022	in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Baugrund** Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine aus dem Oberen Jura in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen. Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de. Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen nachfolgender Erschließungs-/Ausführungsplanungen zu berücksichtigen. Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
05	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover Schreiben v. 11.04.2022	Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) : Empfehlung: Luftbildauswertung **Fläche A** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund des geringen Flächenumfanges und der Lage im Siedlungsbereich wird auf eine kostenpflichtige Luftbildauswertung verzichtet. Auf die grundsätzliche Meldepflicht von Kampfmitteln bei Erarbeiten wird unter Pkt. 3 der Hinweise in der Planzeichnung hingewiesen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		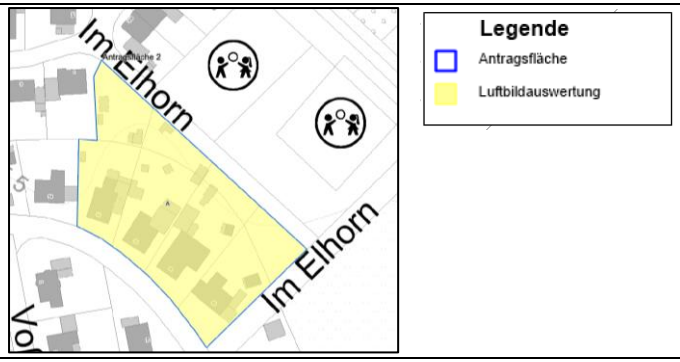	

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück, Mercartorstr. 8, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 15.03.2022
2. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, Schreiben v. 09.03.2022
3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord, PTI12, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück, Schreiben v. 01.04.2022
4. Ericsson Services GmbH, Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, E-Mail v. 21.03.2022
5. EWE Netz GmbH, Emsteker Str. 60, 49661 Oldenburg, E-Mail v. 09.03.2022
6. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramscher Straße 134-136, 49088 Osnabrück, Schreiben v. 21.04.2022
7. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Liebigstr. 4, 49593 Bersenbrück, Schreiben v. 07.04.2022
8. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Osnabrück, Mercartorstr. 11, 49080 Osnabrück, E-Mail v. 13.04.2022
9. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Dezernat 42, Standort Oldenburg, Luftfahrtbehörde, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg, Schreiben v. 22.03.2022
10. Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Straße 4, 48147 Münster, Schreiben v. 08.03.2022
11. PLEdoc GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, Schreiben v. 14.03.2022
12. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück, Johann-Domann-Str. 2, 49080 Osnabrück, Schreiben v. 21.04.2022
13. SWO Netz GmbH, Postfach 3725, 49027 Osnabrück, Schreiben v. 06.05.2022
14. Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, E-Mail v. 08.04.2022
15. Unterhaltungsverband 97 „Mittlere Hase“, Von-Kitzing-Str. 5, 49593 Bersenbrück, E-Mail v. 11.03.2022
16. Wasserverband Bersenbrück, Postfach 1150, 49587 Bersenbrück, Schreiben v. 29.03.2022
17. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück, Schreiben v. 29.03.2022

Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

18. Abwasserbeseitigungsbetrieb der Stadt Bramsche, Maschsstraße 9, 49565 Bramsche
19. Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Osnabrück, Johannistorwall 56, 49080 Osnabrück
20. Bundesnetzagentur Referat 226, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
21. E-Plus Mobilfunk GmbH Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf´

Nr.	Träger öffentlicher Belange/Private Einwänder/in Schreiben vom…	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung

22. Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bramsche, Stadtbrandmeister, Garbiele-Münter-Str. 5, 49565 Bramsche
23. Hauptverband Osnabrücker Landvolk (HOL), Geschäftsstelle Bersenbrück, Liebigstraße 4, 49593 Bersenbrück
24. Industrie- und Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Neuer Graben 38, 49074 Osnabrück
25. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Osnabrück-Meppen, Katasteramt, Mercatorstraße 4 und 6, 48090 Osnabrück
26. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, 26121 Oldenburg
27. Polizeidirektion Osnabrück, Kollegienwall 6-8, 49074 Osnabrück
28. Stadtwerke Bramsche GmbH, Maschstraße 9, 49565 Bramsche
29. Stadtwerke Osnabrück AG, Technik Energie – Wasser – Abwasser, Alte Poststr. 9. 49074 Osnabrück
30. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover
31. Wasser- und Bodenverband Ahrens-Wittefeld, Im Fuhldiek 1, 49565 Bramsche

Öffentlichkeit / Privat (gem. § 3 (2) BauGB)

Während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.